

BP-AWP e.V. Frankenstraße 32 · 12524 Berlin

Ansprechpartner: Vorname Name

Firma

Empfänger

(Abteilung)

(Ortsteil)

Straße

PLZ Ort

E-Mail: kontakt@bp-awp.de Internet: www.bp-awp.de

Datum: 2021-01-09

Mitgliedsbeitrag

Wertes Mitglied,

am 23.02.2019 haben wir den Verein "Geprüfter Berufspädagogen / Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.", welcher am 25.10.2019 eingetragen wurde, gegründet.

Um die dafür anfallenden Kosten decken zu können, bitten wir Dich, deinen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres oder bis spätesten einem Monat nach Vereinsbeitritt auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

Empfänger: Verein Geprüfter Berufspädagogen / Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.

IBAN: DE61 8306 5408 0004 1946 83

BIC: GENO DEF1 SLR

Kreditinstitut: Deutsche Skatbank

Um in Zukunft die Zahlung zu vereinfachen findest Du in der Anlage zu diesem Schreiben ein Formular, welches uns den automatischen Einzug von Deinem Bankkonto ermöglicht. Natürlich kannst du uns den Mitgliedsbeitrag auch jährlich bis zum Stichtag (31.01. des laufenden Jahres) überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Geprüfter Berufspädagogen / Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.



Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Geprüfter Berufspädagogen / Aus- und Weiterbildungspädagogen e.V.

Persönliche Informationen					
Vorname*					
Nachname*					
Geschlecht*					
Anschrift privat*	[
Bundesland					
Telefon*					
E-Mail-Adresse*					
Geburtstag (TT/MM/JJJJ)*					
Abschluss*1	BP		AWP		
ggf. angestrebter Abschluss*1	BP		AWP		
gewünschtes Beitrittsdatum*	MM/JJJJ				
* Pflichtfeld	*1 wenn zutre	ffend			
Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit EUR 24,00 wird erstmals im Monat des					
Beitritts für das laufende Kalenderjahr fällig.					
Es gelten die aktuelle Satzung und Beitragsordnung des Vereins.					
Der Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der					
Mitgliederverwaltung und Vereinsarbeit stimme ich zu. ja in nein					
Es gilt die EU-DSGVO.					
Ort, Datum		Ū	nterschrift		

Datenschutzerklärung für Mitglieder im Verein des Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.

Datenschutzerklärung von _____

(Nachname, Vorname, GebDatum)
Ich willige ein, dass der Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V. als verantwortliche Stelle die im Mitgliedsantrag erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt.
Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nur im Rahmen der in den Satzungen festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation des Vereinsbetriebes und ggf. zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
Mir ist bewusst, dass ich im Rahmen der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten habe, die zu meiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem habe ich das Recht im Falle fehlerhafter Datenspeicherung auf Korrektur.
Ort/Datum: Unterschrift:
Orr Datum. Onterscrimt.
Optional Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein meine E- Mailadresse und, soweit erhoben, auch meine Telefon- /Handynummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung an Dritte wird nicht vorgenommen.
Ort/Datum: Unterschrift:
Optional Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein Bilder von vereinsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.
Ort/Datum: Unterschrift:



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger				
BP-AWP e.V.				
Frankenstraße 32				
12524 Berlin				
Gläubiger-Identifikationsnummer		Mandatsreferenz		
DE04ZZZ00002376882		Mitgliedsbeitrag BP-AWP e.V.		
SEPA-Lastschriftmandat:				
Ich ermächtige den Verein "Geprüfter Berufspädagogen/ Aus-und Weiterbildungspädagogen				
•	•	mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich		
mein Kreditinstitut an, die von				
Name des Zahlungsempfängers:	Verein Geprüfter Berufspädagogen/ Aus-und			
		ingspädagogen Deutschland e.V.		
auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.				
Hinweis: Ich kann innerhalb von ach	t Wochen, be	eginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des		
		e mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
Name Kontoinhaber:	<u> </u>			
		_		
Straße / Nr.:				
PLZ / Ort:				
Name der				
Bank:				
IBAN: D E				
BIC:				
Der Einzug erfolgt jeweils zum 30. Januar des Beitragsjahres.				
Ort, Datum		Unterschrift		

1. geänderte Satzung vom "Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V."
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Das Kurzzeichen des Vereins lautet "BP-AWP e.V."
- 4. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Vertretung von Belangen und Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Berufspädagogen, Aus- und Weiterbildungspädagogen sowie derer, die beabsichtigen diesen Abschluss zu erlangen, in der Öffentlichkeit.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der geltenden Abgabenordnung.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a.) Verdeutlichung des Fortbildungsabschlusses "Geprüfte /-r Berufspädagoge /-in" und "Geprüfte /-r Aus- und Weiterbildungspädagoge /-in" in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft.
 - b.) Unterstützung angehender geprüfte /-r Berufspädagogen /-innen und geprüfte /-r Aus- und Weiterbildungspädagogen /-innen, insbesondere in ihrer schriftlichen und mündlichen Prüfungsvorbereitung, dem Finden eines Projektthemas und bei der Erarbeitung ihrer Projektarbeit
 - c.) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 3. Eine "stille Mitgliedschaft" und eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder sind nicht vorgesehen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 6. Der Austritt aus dem Verein ist immer zum Ende des laufenden Monats zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Der bereits für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird dem ausgetretenen Mitglied nicht zurück erstattet.
- 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und anschließender zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde.
- 3. Die etwaigen Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die durch Verschulden eines Mitgliedes entstehen (z.B. Versäumen der Mitteilung von Namens-/ Kontodatenänderungen), werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

Seite 2|5

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) der Vorstand (Beschlussorgan)
 - b.) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a.) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b.) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem/der Stellvertreter /-in
 - d.) dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in
- 2. Der Gesamtvorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach (§3).

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.2 Festsetzung bzw. Änderung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 1.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

Seite 3|5

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens \u00e4s der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ein nur persönlich wahrnehmbares Stimmrecht.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit (nach §33 BGB) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich
- 2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits fristgerecht in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 3. Außerordentliche Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Einberufungszweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Seite 4|5

Geänderte Satzung des "Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.", Stand 05.08.2019

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit (nach §41 BGB) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen, nach Abzug aller zur Auflösung des Vereins erforderlichen Kosten, zu gleichen Teilen auf seine Mitglieder über.

§ 12 Datenschutz

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Telefonnummer und E-Mailadresse Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- Der Verein veröffentlicht die Daten oder auszugsweise Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die der Veröffentlichung widersprochen haben.

Berlin, 2019-08-05

Adina Engelhardt

1. Vorsitzende

Tanja Königs

2. Vorsitzende

<u>Beitragsordnung des "Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter</u> Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V."

Die Gründungsversammlung des "Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V." hat am 23.02.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

- 1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2. Die Beiträge sind vom jeweiligen Mitglied bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen
- 3. Der jährliche Beitrag beträgt 24 Euro.
- 4. Es können notwendige Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Diese Erhebung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 23.02.2019